

Dauermietvertrag Nr. 303- (auszufüllen von Park One)

(Der Dauermietvertrag gilt zugleich als Dauermietrechnung. Die obige Dauermietvertragsnummer bitte als **Verwendungszweck** für die Überweisung per Dauerauftrag angeben - kein Bankeinzug möglich)

zwischen der Park One GmbH, Pelkovenstr. 145, 80992 München, Ust-ID DE 241 485 776, nachfolgend Vermieterin genannt, und der folgenden Firma ☐ beziehungsweise der Privatperson ☐ (**bitte auswählen**) :

Firma			
Name, Vorname			
Straße/Hausnr.			
Plz, Ort			
Tel./Mobil		Email	
KfZ-Kennzeichen		KfZ-Modell	

nachfolgend Mieter genannt (*Änderungen sind vom Mieter bitte unverzüglich mitzuteilen*). über

1 Stellplatz ohne Reservierung/ freie Stellplatzwahl	à monatlich netto	174,79 €
in der Park One Garage am Barbarossaplatz	zuzüglich der derzeitigen MwSt. von 19%	33,21 €
Luegallee 65, 40545 Düsseldorf	Gesamtsumme monatliche Miete brutto	208,00 €

Auszufüllen von Park One:

Stellplatznr. (bei Reservierung).....

Codecartennr.

Beginn: (*Beginn nur zum Monatsersten möglich!*). Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien schriftlich zum Ende jeden Kalendermonats mit einer Dreimonatsfrist gekündigt werden. Die Kündigung ist an barbarossaplatz@park-one.com (vorzugsweise) oder per Post an Park One GmbH, Luegallee 65, 40545 Düsseldorf zu richten.

Die Miete ist monatlich bis zum 1. eines jeden Kalendermonats im Voraus **per Dauerauftrag** auf das Konto mit der IBAN DE23 7002 0270 00155 95775 und BIC HYVEDEMMXXX bei der HypoVereinsbank München, **unter Angabe des oben angegebenen Verwendungszwecks (notwendig zur Zuordnung Ihrer Zahlung!)** zu überweisen.

Ergänzend gelten unsere beiliegenden Vertrags- und Nutzungsbedingungen für Dauermieter. **Bitte beachten Sie auch unsere Datenschutzerklärung auf unserer Seite www.park-one.com.**

Sonstiges

Wie haben Sie von uns erfahren?

- | | | |
|--|--|-------------------------------------|
| ☐ Park One Website | ☐ Plakat im Parkhaus | ☐ Anderer Kunde |
| ☐ Facebook | ☐ Immobilienscout24 | Kundenname (optional) |
| ☐ Instagram | ☐ Ebay-Kleinanzeigen | ----- |
| ☐ Zeitungsanzeige | | |

Datum, Ort:

Datum, Ort:

.....

.....

Park One GmbH/Vermieterin

Mieter

BEDINGUNGEN FÜR DAUERMIETVERTRÄGE (ABONNEMENT)

1. Geltungsbereich, Park ONE ein Unternehmen der Q-Park Gruppe, Anwendbares Recht Verbrauchereigenschaft, Sprache

- a) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen PARK ONE und dem Mieter abgeschlossenen Dauerpark-Mietverträge. Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung.
- b) PARK ONE ist ein Unternehmen der Q-Park Gruppe und einige Dienste und Leistungen werden von Q-Park einheitlich erbracht und damit auch für PARK ONE. Hierzu gehören z.B. die Einführung des von Q-Park entwickelten PaSS-basierten Kennzeichenerfassungssystems, die Nutzung der Q-Park-App sowie Leistungen des Kundenservices.
- c) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Dauerpark-Mietverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss evtl. Weiterverweisungsnormen.
- d) Verbraucher im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie im Sinne unserer Widerrufsbelehrung ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- e) Der Vertragsschluss ist ausschließlich in deutscher Sprache möglich. Vertragssprache ist deutsch.

2. Stellplatzüberlassung

Die Vermietung des Stellplatzes erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Bedingungen. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter für die Mietdauer beim Abonnement bzw. beim Flex-Abonnement für die Dauer des vereinbarten monatlichen Zeitguthabens einen Stellplatz in dem im Vertrag genannten Parkobjekt zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Stellplatzes besteht nur, soweit dies ausdrücklich in dem Vertrag vereinbart wurde. Auch in diesem Fall ist der Vermieter nicht verpflichtet, unbefugt auf diesem Stellplatz abgestellte Fahrzeuge Dritter zu entfernen bzw. den Stellplatz in anderer Weise freizuhalten. Der Vermieter kann dem Mieter jederzeit einen anderen vergleichbaren Stellplatz in demselben Parkobjekt zuweisen.

3. Nutzung des Stellplatzes, Überlassung von Zugangsmitteln, Ein- und Ausfahrt bei Objekten mit Kennzeichenerfassung, Entfernung bzw. Umsetzung des Fahrzeuges

- a) Der Stellplatz darf ausschließlich zur Einstellung von Personenkraftfahrzeugen (PKW) ohne Anhänger genutzt werden, die haftplichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen versehen und zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind. Der Stellplatz darf zur Einstellung von (Motor)Kraftködern, die haftplichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen versehen und zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, und Fahrrädern ausnahmsweise dann genutzt werden, wenn dies ausdrücklich in dem Vertrag vereinbart wurde. Die Nutzung des Parkobjekts mit demontablen, an dem PKW angebrachten Vorrichtungen wie Dachboxen sowie transportierten Fahrrädern/E-Bikes und ähnlichen Gegenständen ist nicht gestattet. Das Abstellen des Fahrzeugs ist ausschließlich auf den gekennzeichneten Stellplätzen zulässig. Das Rauchen ist innerhalb der Parkobjekte untersagt. Fußgängern ist es nicht gestattet, das Parkobjekt über die Ein- und/oder Ausfahrtspur zu betreten oder zu verlassen. Bei der Nutzung des Parkobjekts hat der Mieter die Allgemeinen Einstellbedingungen, die in den Parkobjekten befindlichen Verkehrszeichen sowie alle sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten. Die Anweisungen des Personals des Vermieters sind zu befolgen. Die Allgemeinen Einstellbedingungen sind an der Einfahrt ausgehängt und damit Bestandteil dieses Mietvertrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
- b) Eine Nutzungsüberlassung des Stellplatzes bzw. die Überlassung des Zugangsmittels an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters unzulässig. Abweichend hiervon ist eine juristische Person oder Personenvereinigung berechtigt, den angemieteten Stellplatz bzw. das Zugangsmittel einer natürlichen Person als Nutzungsberechtigtem, insbesondere einem Mitarbeiter, dauerhaft, d. h. während der gesamten Dauer des Stellplatz-Mietvertrages, zu überlassen; diese ist zur Überlassung des Stellplatzes bzw. des Zugangsmittels an einen Dritten nicht berechtigt und durch den Mieter zur Einhaltung der Bestimmungen der Ziffer 3 a) und b) dieser AGBs zu verpflichten. Die nicht dauerhafte Überlassung des Stellplatzes bzw. des Zugangsmittels oder die Überlassung an wechselnde Nutzungsberechtigte ist unzulässig; dies gilt insbesondere auch für die Überlassung an Besucher, Kunden oder Gäste.
- c) Sofern sich der angemietete Stellplatz in einem mit einem Kennzeichenerfassungssystem ausgestatteten Parkobjekt befindet, so ist die Ein- und Ausfahrt in das Parkobjekt mittels Kennzeichenerfassung nach Maßgabe von Ziffer 14 b) dieser AGBs grundsätzlich ausschließlich mit einem zum Zeitpunkt der Ein- und Ausfahrt zu Ihrem Parkrecht registrierten Fahrzeugkennzeichen möglich.
- d) Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug bei dringender Gefahr innerhalb des Parkobjektes umzusetzen oder aus dem Parkobjekt zu entfernen.

4. Fälligkeit und Einzug des Mietzinses, Einschränkung der Aufrechnung

- a) Der Mietzins wird im Voraus am 3. Werktag eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Er wird nach Fälligkeit, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, per Basislastschriftverfahren von dem in dem Vertrag genannten Konto des Mieters abgebucht. Ist der Fälligkeitstermin bei Vertragsschluss bereits verstrichen, so wird der Mietzins mit dem nächsten Zahlungstermin vom vorgenannten Konto abgebucht.
- b) Der Mieter kann gegenüber dem Mietzins nur mit unstreitigen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur wegen derartiger Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Die Aufrechnung und die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts sind dem Vermieter in Textform mitzuteilen.

5. Ausschluss einer Bewachung oder Verwahrung, Winterdienst

Die Einstellung des PKWs erfolgt auf Gefahr des Mieters bzw. Einstellers. Der Vermieter übernimmt keinerlei Obhutspflicht für den eingestellten PKW, insbesondere keine Bewachung oder Verwahrung. Dies gilt auch dann, wenn das Parkobjekt mit einer Videoüberwachungsanlage ausgestattet ist. Außerhalb der Öffnungszeiten des Parkobjektes erfolgt kein Winterdienst. Das Betreten des Parkobjektes erfolgt insoweit auf eigene Gefahr.

6. Haftung des Vermieters, Streitbeilegungsverfahren

- a) Die Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel des Mietgegenstandes wird ausgeschlossen.
- b) Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen, oder wenn sich die Fahrlässigkeit auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bezieht, d.h. auf solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Mieter daher vertrauen darf.
- c) Sofern der Vermieter fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.
- d) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die ausschließlich durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht wurden.
- e) Eine Haftung des Vermieters für Beeinträchtigungen der Nutzung durch äußere Umstände wie Verkehrsumleitungen, Aufgrabungen, Straßensperrungen u.ä., die PARK ONE nicht zu vertreten hat, wird ausgeschlossen.
- f) Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- g) Der Mieter ist verpflichtet, einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkobjekts anzuzeigen.
- h) Der Vermieter nimmt an keinem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

7. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen verursachten Schäden, die dem Vermieter oder Dritten zugefügt wurden, nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch für von ihm schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkobjektes.

8. Dauer des Abonnements

Soweit in dem Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist das Abonnement auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und die Mindestmietdauer liegt bei 3 Monaten zum Monatsende ohne vorherige Kündigungsmöglichkeit. Beide Parteien sind berechtigt, den Mietvertrag ordentlich bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats mit Wirkung zum Ende des folgenden Kalendermonats zu kündigen, erstmals zum Ablauf der Mindestmietdauer. Die Kündigung kann über das auf unserer Webseite hinterlegte Formular oder über die Kündigungsschaltfläche („Verträge hier kündigen“) erklärt werden, die auf unserer Webseite erreichbar ist. Im Übrigen bedarf sie der Textform und ist bei Versand per Post an unsere Anschrift Pelkovenstraße 145, 80992 München, bei Versand per Telefax an die Faxnummer 02181/2990-406 und bei Versand per E-Mail an die E-Mail-Adresse servicecenter@q-park.de zu richten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigungserklärung bei der anderen Partei an. Im Falle eines befristeten Abonnementvertrages ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9. Tarifwechsel

Ein Tarifwechsel ist zum 1. eines Monats möglich. Soweit es sich um einen Wechsel zu einem höherwertigen Abonnement handelt, kann dieser zum 1. des Folgemonats vorgenommen werden. Bei allen anderen Abonnements ist dies nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist gem. Ziffer 8 dieser AGBs möglich.

10. Sperrung des Zugangsmittels, Mahn- und Bankgebühren

Der Vermieter ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Mieters von mehr als einem Monat das Zugangsmittel bis zur vollständigen Zahlung der rückständigen Beträge zu sperren bzw. bei Ausstattung des Parkobjektes mit einem Kennzeichenerfassungssystem entsprechende Maßnahmen vorzunehmen. Er ist zur Geltendmachung angemessener Mahngebühren berechtigt. Bei einer vom Mieter zu vertretenden Bankrücklastschrift ist der Mieter zur Erstattung etwaiger Bankgebühren verpflichtet.

11. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

- a) Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Abonnements berechtigt, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.
- b) Weiterhin kann der Vermieter den Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn der Mieter gegen gesetzliche oder ordnungsbehördliche

Vorschriften verstößt bzw. wesentliche Pflichten gemäß diesem Mietvertrag sowie der Einstellbedingungen verletzt und trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzt. Als derartige wesentliche Pflicht gilt insbesondere auch die Einhaltung der Bestimmungen von Ziffer 3 b) dieser AGBs. Der Vermieter ist auch zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, falls der Mieter sein Einverständnis mit den Datenschutzbestimmungen des Vermieters widerruft.

c) Jede außerordentliche Kündigung bedarf der Textform

12. Ausschluss einer stillschweigenden Verlängerung des Vertrages § 545 BGB, wonach sich der Mietvertrag bei Fortsetzung des Gebrauchs der Mietsache durch den Mieter nach Vertragsende stillschweigend fortsetzt, wird abbedungen und gilt nicht.

13. Ruhen des Vertrages bei einer Schließung des Parkobjektes

Sofern das vertragsgegenständliche Parkobjekt aus nicht von dem Vermieter zu vertretenden Gründen, insbesondere wegen Sanierungsarbeiten innerhalb des Parkobjekts oder wegen sonstiger Bauarbeiten, z.B. im Bereich der Zuwegung, ganz oder teilweise geschlossen wird, gilt folgendes:

a) Die wechselseitigen vertraglichen Pflichten, insbesondere die Verpflichtung des Vermieters zur Überlassung eines Stellplatzes in dem Parkobjekt und die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der Miete, ruhen während der Schließung nach entsprechender in Textform erteilter Information des Mieters durch den Vermieter. Der Vermieter ist verpflichtet, den Mieter unverzüglich, sofern möglich spätestens eine Woche vor Beginn des Ruhens, in Textform zu informieren. Der Mieter ist verpflichtet, sein Fahrzeug bis zum Wirksamwerden des Ruhens aus dem Parkobjekt zu entfernen. Die vertraglichen Pflichten leben wieder auf, wenn der Vermieter den Mieter über das Ende der Schließung und den Zeitpunkt des Endes des Ruhens in Textform informiert hat. Der Vermieter wird dem Mieter eine evtl. bereits für den Zeitraum bis zum Beginn des Ruhens gezahlte Miete unverzüglich zeitanteilig erstatten. Die ab dem Ende des Ruhens zeitanteilig geschuldete Miete wird am 3. Werktag des Folgemonats fällig. Während des Ruhens des Vertrages wird das Recht beider Parteien zur Kündigung des Vertrages nach Maßgabe von Ziffer 8 und 11 dieser AGBs nicht ausgeschlossen.

b) Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter während der Dauer der Schließung des Parkobjektes einen Stellplatz in einem anderen Parkobjekt, dessen Betreiber er ist und welches sich in zumutbarer Entfernung zu dem von der Schließung betroffenen Parkobjekt befindet, zur Verfügung zu stellen. Die Information muss mindestens eine Woche vor der Zuweisung des neuen Parkobjektes in Textform erfolgen. Die unter Buchstabe a) genannten Rechtsfolgen treten dann nicht ein.

14. Zugangsmittel, Kennzeichenerfassung

a) Sofern sich der angemietete Stellplatz nicht in einem mit einem von Q-Park entwickelten PaSS-basierten Kennzeichenerfassungssystem (nachfolgend „**PaSS-basiertes Kennzeichenerfassungssystem**“) ausgestatteten Parkobjekt befindet, gilt folgendes:

Der Vermieter stellt dem Mieter kostenlos ein Zugangsmedium zur Verfügung. Das Zugangsmedium ist durch den Mieter sorgfältig zu verwahren. Der Verlust eines Zugangsmediums ist dem Vermieter unverzüglich in Textform mitzuteilen. Der Mieter hat an den Vermieter bei Verlust eines Zugangsmediums EUR 15,00 inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer als Schadenspauschale zu zahlen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Entsprechendes gilt bei Beschädigung, es sei denn, diese ist nicht vom Mieter zu vertreten. Das dem Mieter zur Verfügung gestellte Zugangsmedium bleibt für die Dauer des Vertragsverhältnisses Eigentum des Vermieters und ist nach Beendigung des Mietverhältnisses innerhalb von 10 Tagen an den Vermieter zurückzugeben. Das Zugangsmedium ist bei Einfahrt in das Parkobjekt zu verwenden. Anderenfalls muss ein Kurzparkticket gezogen und bezahlt werden. Die dadurch entstehenden Kosten werden nicht erstattet oder verrechnet.

Sofern der Mieter als Zugangsmedium das Fahrzeugkennzeichen nutzt, ist die Nutzung mit einem anderen Kennzeichen als im Mietvertrag angegeben, PARK ONE rechtzeitig bekannt zu geben (mindestens 5 Werktage im Voraus). Ein Kennzeichenwechsel ist nur zulässig, wenn ein triftiger Grund vorliegt (z.B. Ersatzfahrzeug bei Reparatur). Falls der Mieter mit einem anderen Kennzeichen als im Mietvertrag angegeben einfährt, hat der Mieter die geltenden Kurzparkertarife zu entrichten.

Der Vermieter behält sich vor, in sämtlichen Parkobjekten PaSS-basierte Kennzeichenerfassungssysteme einzuführen mit der Folge, dass die bisherigen Zugangsmittel nicht mehr nutzbar sind. In diesem Fall gelten die nachfolgend unter lit. b) dargestellten Regelungen.

b) PARK ONE installiert in ihren Parkobjekten sukzessive von Q-Park entwickelte PaSS-basierte automatisierte Kennzeichenerfassungssysteme (nachfolgend „**PaSS-basiertes Kennzeichenerfassungssystem**“), die bei Ein- und Ausfahrt des Fahrzeuges per Videokamera das Fahrzeugkennzeichen erfassen. Sofern sich der angemietete Stellplatz in einem solchen mit einem Kennzeichenerfassungssystem ausgestatteten Parkobjekt befindet, gilt folgendes: Sie können mit dem Fahrzeugkennzeichen, welches Sie über die Q-Park-App registriert und mit dem Parkrecht verknüpft oder, wie nachstehend beschrieben, geändert haben, grundsätzlich nach Erkennung durch das Kennzeichenerfassungssystem in das Parkobjekt einfahren und dieses wieder verlassen. Eine Änderung des zu dem Parkrecht registrierten Fahrzeugkennzeichens ist bis eine halbe Stunde vor der Einfahrt in das Parkobjekt über die Q-Park-App möglich; während eines laufenden Parkvorganges mit einem durch die Kennzeichenerfassung erkannten Kennzeichen darf die Verknüpfung mit dem Parkrecht nicht aufgehoben werden. Sie können mehrere Fahrzeugkennzeichen über die Q-Park-App in Ihrem Benutzerkonto hinterlegen, gleichzeitig aber nur ein Fahrzeugkennzeichen mit Ihrem Parkrecht in der Q-Park-App verknüpfen und in dem Parkobjekt nutzen. Bei Nutzung eines Fahrzeugs mit einem Kennzeichen, welches nicht mit Ihrem Parkrecht verknüpft ist, ist für die Ein- und Ausfahrt die Verwendung des in dem nachfolgenden Absatz erwähnten QR-Codes erforderlich. Das Zugangsmedium, das wir Ihnen eventuell vor Installation des PaSS-basierten Kennzeichenerfassungssystems überlassen bzw. das Sie erworben haben, ist nicht mehr nutzbar, nachdem Sie ein Fahrzeugkennzeichen mit dem Parkrecht verknüpft haben.

Dasselbe gilt nach Ablauf einer Übergangszeit ab Umstellung auf die PaSS-basierte Kennzeichenerfassung. Sofern das Parkobjekt, in dem sich der von Ihnen angemietete Stellplatz befindet, nach Abschluss des Dauerpark-Mietvertrages mit dem PaSS-basierten Kennzeichenerfassungssystem ausgestattet wird, so ist das Zugangsmittel nicht mehr nutzbar und Sie müssen das Kennzeichen Ihres Fahrzeugs über die Q-Park-App mit dem Parkrecht verknüpfen. Das Zugangsmittel, das wir Ihnen vor Umstellung auf das PaSS-basierte Kennzeichenerfassungssystem überlassen haben, ist dann zurückzugeben, es sei denn, dass Sie diese zuvor von uns erworben haben. Für die Nutzung einzelner Parkobjekte, insbesondere derjenigen, in denen die Rolltore nicht rund um die Uhr automatisch öffnen, übersenden wir unseren Kunden unentgeltlich eine Fernbedienung oder einen Schlüssel für die Rolltore, um ihnen hiermit die Ein- und Ausfahrt zu ermöglichen. Diese Zugangsmittel sind nach Vertragsende zurückzugeben.

Sollte das Kennzeichen Ihres Fahrzeugs nicht automatisch erkannt werden, so können Sie den von Ihrer Q-Park-App generierten QR-Code bei der Einfahrt in das Parkobjekt vor einen an der Einfahrtsschranke befindlichen QR-Code-Leser halten, worauf sich die Einfahrtsschranke öffnet. Die Ausfahrt erfolgt in derselben Weise wie die Einfahrt.

c) Der QR-Code wird unabhängig davon, ob die Einfahrt mit der PaSS-basierten Kennzeichenerfassung

oder über den QR-Code erfolgte, auch für das Öffnen von zu dem Parkobjekt führenden Türen benötigt; entsprechendes gilt in Objekten ohne Kennzeichenerfassungssystem für die Ihnen überlassene Zugangsmittel. Sie müssen daher sicherstellen, dass Sie bei Rückkehr in das Parkobjekt über Ihr Mobilfunkgerät, den ausgedruckten QR-Code bzw. ggf. das Zugangsmittel verfügen.

d) Die zum Kennzeichen erfassten Daten werden nur während der Laufzeit des Vertrages gespeichert und innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsende gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung sind in den Datenschutzhinweisen beschrieben, die im Internet unter <https://www.park-one.com/datenschutz> abgerufen werden können.

15. Zurückbehaltungsrecht, Pfandrecht des Vermieters

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters, insbesondere dem eingestellten PKW, zu.

16. Abgabe von Willenserklärungen des Mieters

Sämtliche per E-Mail abzugebenden Willenserklärungen und Mitteilungen des Mieters sind unter Angabe der Kundennummer ausschließlich an die E-Mail-Adresse servicecenter@q-park.de zu richten. Das Parkhauspersonal ist zur Annahme von Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen oder Verlustmeldungen, sowie von Zahlungen nicht berechtigt.

17. Anpassung der Miete

Der Vermieter behält sich während der Vertragslaufzeit das Recht vor, den Mietzins anzupassen. Dem Mieter steht dabei ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des Vormonats der Tarifanpassung zu.

18. Änderungen des Vertrages

Alle Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform, die auch nicht mündlich ausgeschlossen werden kann.

19. Für das Flex-Abonnement gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

a) Falls die Anmietung eines Stellplatzes mit einem Flex-Abonnement während eines laufenden Monats beginnt, so ist die Miete zeitanteilig geschuldet und das nutzbare Zeitkontingent wird ebenfalls zeitanteilig berechnet. Innerhalb des Zeitkontingents erfolgt die Abrechnung pro angebrochene Stunde.

b) Soweit das erworbene Zeitguthaben nicht oder nicht vollständig innerhalb des jeweiligen Kalendermonats durch den Mieter in Anspruch genommen wird, verfällt das verbleibende Zeitguthaben am Ende des Kalendermonats entschädigungslos. Eine anteilige Rückzahlung des Mietzinses für nicht genutztes Zeitguthaben ist ausgeschlossen.

c) Soweit das vorhandene Zeitguthaben nicht für den Zeitraum der tatsächlichen Stellplatznutzung ausreicht, ist der Mieter verpflichtet, die nicht durch die vertragliche Vereinbarung abgedeckte tatsächliche Nutzungsdauer zum jeweils im Parkobjekt gültigen Kurzparktarif nachzuzahlen. Das Gleiche gilt für das Parken in einem nicht vertraglich vereinbarten Parkbereich oder Parkebene. Etwaige Sonder- und Pauschaltarife oder Rabatte, insbesondere händlerbezogene Rabattierungen, finden keine Anwendung. Eine Verrechnung mit etwaigen Zeitguthaben aus vorangegangenen oder nachfolgenden Kalendermonaten oder mit Zeitguthaben aus Prepaidkarten ist ausgeschlossen. Der Vermieter ist berechtigt, die insoweit anfallenden zusätzlichen Kurzparkgebühren per Basislastschriftmandat von dem in dem Vertrag genannten Konto des Mieters zum nächsten vereinbarten Zahlungstermin mit dem fälligen Mietzins gemeinsam einzuziehen.

20. Für die Tarife 5x24, 5x24 Premium, 6x24, 6x24 Premium, 7x24, 7x24 Premium, Night & Weekend sowie Office gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

a) Der Tarif 5x24 umfasst die Nutzung eines Stellplatzes in dem im Rahmen des Bestellvorganges ausgewählten Parkobjekt während des Zeitraums von Montag 0:00 Uhr bis Freitag 24 Uhr.

b) Der Tarif 6x24 umfasst die Nutzung eines Stellplatzes in dem im Rahmen des Bestellvorganges ausgewählten Parkobjekt während des Zeitraums von Montag 0:00 Uhr bis Samstag 24 Uhr.

c) Der Tarif 7x24 umfasst die Nutzung eines Stellplatzes rund um die Uhr in dem im Rahmen des Bestellvorganges ausgewählten Parkobjekt.

d) Bei den Premium-Tarifen wird zusätzlich der Ihnen zugewiesene Stellplatz als reserviert ausgemerkt. Auf Ziffer 2 Satz 3-5 dieser AGBs wird verwiesen.

e) Der Tarif Night & Weekend umfasst die Nutzung eines Stellplatzes in dem im Rahmen des Bestellvorganges ausgewählten Parkobjekt während des in dem Vertrag genannten Zeitraums

f) Der Tarif Office umfasst die Nutzung eines Stellplatzes in dem im Vertrag vereinbarten Parkobjekt während des in dem Vertrag vereinbarten Zeitraums.

g) Für sämtliche vorgenannten Tarife gilt ergänzend folgendes: Soweit das Parkobjekt außerhalb der vorgenannten Zeiträume genutzt wird, ist der Mieter verpflichtet, die außerhalb dieser Zeiträume liegende Nutzungsdauer zum jeweils im Parkobjekt gültigen Kurzparktarif nachzuzahlen. Das Gleiche gilt für das Parken in einem nicht vertraglich vereinbarten Parkbereich oder Parkebene. Etwaige Sonder- und Pauschaltarife oder Rabatte, insbesondere händlerbezogene Rabattierungen, finden keine Anwendung. Eine Verrechnung mit etwaigen Zeitguthaben aus vorangegangenen oder nachfolgenden Kalendermonaten oder mit Zeitguthaben aus Prepaidkarten ist ausgeschlossen. Der Vermieter ist berechtigt, die insoweit anfallenden zusätzlichen Kurzparkgebühren per Basislastschriftmandat von dem im Rahmen des Bestellvorgangs genannten Konto des Mieters zum nächsten vereinbarten Zahlungstermin mit dem fälligen Mietzins gemeinsam einzuziehen.

21. Erreichbarkeit/Verfügbarkeit der Rechnungen

Die monatlichen Rechnungen werden an die in der Bestellung oder zu einem späteren Zeitpunkt durch den Mieter in Textform mitgeteilte alternative E-Mail-Adresse versandt. Sie können auch über das Internet auf der www.my-park-one.de/login im Bereich „Mein Park One Konto“ oder auf der www.q-park.de/login im Bereich „Mein Q-Park“ eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Die notwendigen Zugangsdaten werden dem Mieter unverzüglich nach Zustandekommen des Vertrages zugeleitet, sofern er Neukunde ist. In Textform übermittelten Wunsch wird die Rechnung auch auf dem Postweg an den Kunden geschickt.

22. Ausschluss von Aufwendungsersatzansprüchen

Sofern der Mieter kein Verbraucher ist, wird der Anspruch des Mieters gem. § 555 a Abs. 3 BGB auf Ersatz von Aufwendungen, die er infolge einer Erhaltungsmaßnahme, die innerhalb des Parkobjekts ausgeführt wird, machen muss, ausgeschlossen.

23. Überleitung des Vertrages durch den Vermieter

PARK ONE ist berechtigt, diesen Vertrag mit identischem Inhalt auf einen neuen Betreiber des Parkobjekts zum Zeitpunkt des Betreiberwechsels zu übertragen, sofern die Bewirtschaftung des Parkobjekts durch PARK ONE endet. PARK ONE wird den Mieter über eine solche Vertragsüberleitung unverzüglich in Textform informieren und ihm hierbei den Namen und die Kontaktdaten des neuen Vermieters mitteilen.

24. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen bzw. unvollständigen Bestimmung dieser AGBs gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien ursprünglich wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt.

25. Gerichtsstand

Sofern der Mieter Kaufmann ist, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand Grevenbroich vereinbart, es sei denn, es gilt ein anderer zwingender gesetzlicher Gerichtsstand.

26. Datenschutz

Die für die Abwicklung des Mietvertrages erforderlichen Daten werden durch uns unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gespeichert und vertraulich behandelt. Nähere Informationen enthält unsere Datenschutzerklärung.

27. Änderung der AGBs

a) Alle Änderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform, die auch nicht mündlich ausgeschlossen werden kann.

b) Wir können diese Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft einseitig ändern, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt und die Änderungen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Parteien zumutbar sind. Ein triftiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Änderungen der Rechtsprechung oder der Gesetze oder wenn eine für uns bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare, nicht unerhebliche Störung des Äquivalenzverhältnisses dies erfordert. Ebenso sind wir berechtigt, diese Nutzungsbedingungen an technische Änderungen anzupassen.

c) Wir werden Ihnen die geänderten Geschäftsbedingungen mindestens zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform zukommen lassen und Sie auf das Datum des Inkrafttretens hinweisen. Zugleich werden wir Ihnen eine angemessene, mindestens zwei Monate lange Frist für die Erklärung einräumen, ob Sie die geänderten Geschäftsbedingungen akzeptieren. Erfolgt innerhalb dieser Frist, die ab Erhalt unserer Nachricht zu laufen beginnt, keine ausdrückliche Erklärung Ihrerseits, so gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. Auf das Recht, der Änderung der Geschäftsbedingungen zu widersprechen, auf die Widerspruchsfrist und auf die Bedeutung eines Schweigens werden wir Sie bei unserer Information hinweisen. Sofern Sie der Änderung widersprechen, sind wir zur außerordentlichen Kündigung des vorliegenden Vertrages ohne vorherige Abmahnung berechtigt.

Stand 06.06.2025